

Gesetzentwurf

der Fraktion der F.D.P.

Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

A Problem

Die herausragende Bedeutung der parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzgesetzes gebietet eine Beteiligung aller im Landtag vertretenen Fraktionen an der Besetzung des parlamentarischen Kontrollgremiums des Verfassungsschutzgesetzes und der G 10 - Kommission. Die derzeitige Besetzung dieser Gremien wird dem Anspruch der parlamentarischen Kontrolle nicht umfassend gerecht.

B Lösung

Das parlamentarische Kontrollgremium und die G 10 - Kommission wird um ein Mitglied erweitert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Sitzungsgelder etc. für je ein weiteres Mitglied.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

Datum des Originals: 27.11.1985/Ausgegeben: 02.12.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 88 44 39, zu beziehen.

Gesetz
zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Gesetzes über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Artikel I

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Ziffern "fünf" jeweils durch die Ziffern "sechs" ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer "zwei" durch die Ziffer "drei" ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Auszug

aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Verfassungsschutzgesetz NW

§ 8

Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder

(1) Das Kontrollgremium besteht aus fünf Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder und fünf Stellvertreter aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Mit der gleichen Mehrheit kann der Landtag Mitglieder des Kontrollgremiums oder Stellvertreter abberufen.

Gesetz über die Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG

(3) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in § 2 genannten Gremium nach Anhörung der Landesregierung für die Dauer der Wahlperiode des Landtags mit der Maßgabe bestellt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode, endet. Für jedes Mitglied der Kommission wird ein Vertreter bestellt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in § 2 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Landesregierung zu hören.

Begründung

Die Erweiterung des parlamentarischen Kontrollgremiums und der G 10 - Kommission schafft die Möglichkeit, die Gremien zusätzlich mit einem Vertreter der bisher nicht mit einem ordentlichen Mitglied vertretenen F.D.P. Landtagsfraktion zu besetzen.

Dr. Rohde
und Fraktion